

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
1999/C 105/01	Euro-Wechselkurs .....	1
1999/C 105/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen .....	2
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
1999/C 105/03	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Auflistung der Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen <sup>(1)</sup> .....	3
1999/C 105/04	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1998/99 .....	5
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
1999/C 105/05	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern .....	6

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****14. April 1999**

(1999/C 105/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,4331	Dänische Kronen
	=	324,4	Griechische Drachmen
	=	8,938	Schwedische Kronen
	=	0,6667	Pfund Sterling
	=	1,0787	US-Dollar
	=	1,6103	Kanadische Dollar
	=	128,55	Yen
	=	1,6052	Schweizer Franken
	=	8,341	Norwegische Kronen
	=	78,5655	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6886	Australische Dollar
	=	1,9836	Neuseeland-Dollar
	=	6,57737	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

### Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(1999/C 105/02)

(festgesetzt am 13. April 1999 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis *</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis *</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen (¹)	
Béziers	4,656	122 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,665	122 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,817	126 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,650	121 %	Villarrobledo	2,943	77 %
Perpignan	5,009	131 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	4,829	126 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen	
Treviso	3,615	94 %	Trapani (Alcamo)	2,505	65 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen		Treviso	3,228	84 %
Repräsentativpreis	4,638	121 %	Repräsentativpreis	2,834	74 %
<i>R II Orientierungspreis *</i>	3,828			EUR/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis *</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	38,265	46 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	40,903	49 %
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen		Repräsentativpreis	38,833	47 %
Navalcarnero	4,117	108 %	<i>A III Orientierungspreis *</i>	94,570	
Requena	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Toro	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen				
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	4,117	108 %			
	EUR/hl				
<i>R III Orientierungspreis *</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (¹)				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

\* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Auflistung der Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen**

(1999/C 105/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 70 endg. — 1999/0050(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Februar 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Gleichstellung aller Unternehmer im Fischereisektor sicherzustellen, müssen ähnliche Verstöße in allen Mitgliedstaaten vergleichbar geahndet werden. Diese Forderung gilt vor allem für Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen. Artikel 31 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup> sieht in seiner durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 <sup>(2)</sup> geänderten Fassung die Erstellung einer entsprechenden Liste vor.

Die Liste schließt die Verhaltensweisen ein, die in einer ähnlichen Liste unter Nummer 9 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwest-Atlantik <sup>(3)</sup> aufgeführt sind.

Es ist angezeigt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen, die gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 erlassen werden, alle ein-

schlägigen Informationen übermitteln, damit bei der Verfolgung dieser Verhaltensweisen mehr Transparenz gewährleistet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verfahrensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 genannten Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, sind im Anhang aufgeführt.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jeden aufgedeckten Fall eines Verhaltens gemäß Artikel 1 mit und übermitteln ihr nach den Bestimmungen des Artikels 35 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 alle einschlägigen Informationen über die Maßnahmen, welche die Verwaltungs- und/oder Justizbehörden hierauf ergriffen haben.

(2) Die Kommission stellt die Informationen, die ihr nach Absatz 1 übermittelt worden sind, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament sowie dem Beratenden Ausschuß für Fischereiwirtschaft zur Verfügung.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 175 vom 6.7.1988, S. 1.

## ANHANG

**LISTE DER VERHALTENSWEISEN, DIE EINEN SCHWEREN VERSTOSS GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK DARSTELLEN**

## A. MÄNGEL BEI DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN KONTROLLBEHÖRDEN

- Behinderung der Fischereiinspektion, auch der Inspektoren der Kommission, bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben sowie der Beobachter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften zu überwachen;
- Fälschung oder Vernichtung von Beweismaterial, das im Rahmen einer Untersuchung oder eines Gerichtsverfahrens verwendet werden könnte.

## B. VERSTÖSSE GEGEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREI

- Fischfang ohne Fanglizenz, Fangerlaubnis oder sonstige Genehmigung, die für die Fangtätigkeit erforderlich ist und vom Flaggenmitgliedstaat oder der Kommission erteilt wird; Fischfang mit Besitz eines der zuvor genannten Dokumente, dessen Inhalt jedoch absichtlich gefälscht wurde oder nicht den Angaben in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission <sup>(1)</sup> entspricht;
- Fälschen, Entfernen oder Verdecken des Namens, der Zulassung oder der Kennzeichen des Fischereifahrzeugs.

## C. VERSTÖSSE GEGEN DIE FANGBEDINGUNGEN

- Verwendung verbotener Fanggeräte oder Fangmethoden oder Vorrichtungen, welche die Selektivität des Geräts ändern;
- Befischung einer Art, für deren Bestand ein Moratorium oder Fangverbot gilt; nicht genehmigter Fischfang in einem bestimmten Gebiet und/oder während eines bestimmten Zeitraums;
- Nichteinhaltung der Bedingungen, unter denen Fischereierzeugnisse an Bord behalten bzw. aufbewahrt werden dürfen;
- Nichteinhaltung der Vorschriften und Verfahren für das Umladen und für Fangeinsätze, die zwei oder mehr Schiffe erfordern.

## D. VERSTÖSSE GEGEN DIE KONTROLLREGELUNG

- Fälschung der Angaben in den Dokumenten, die in den Artikeln 6, 8, 9, 13 sowie Titel VIa der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 genannt sind;
- Eingriffe in das satellitengestützte Schiffsortungssystem;
- absichtliche Nichtbeachtung der Gemeinschaftsvorschriften über die Meldung der Schiffsbewegungen sowie die Angaben zu den an Bord befindlichen Fischereierzeugnissen;
- Nichtbeachtung der Vorschriften, welche die Anlandung von Fängen durch den Kapitän eines Drittlandsschiffs oder seines Vertreters regeln.

## E. VERSTÖSSE BEI DER VERMARKTUNG DER FISCHEREIERZEUGNISSE

- Anlandung, Verkauf und Beförderung von Fischereierzeugnissen, die den geltenden Vermarktungsnormen und besonders den vorgeschriebenen Mindestgrößen nicht entsprechen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27.

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1998/99**

(1999/C 105/04)

KOM(1999) 83 endg. — 1999/0053(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Februar 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1998/99 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/98 <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der gravierenden Überproduktionskrise im Anbaubereich Cognac in der französischen Region Charentes empfiehlt es sich, in Abwartung der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein eine neue Frist für die Beantragung der

Prämien zur endgültigen Rebflächenstillegung festzusetzen, um ein Höchstmaß der Inanspruchnahme dieser Maßnahme in dieser Region sicherzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird der in Absatz 1 genannte Termin für die Beantragung der Prämie in der Region Charentes auf den 31. März 1999 festgesetzt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 132 vom 28.5.1988, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 12.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern**

(1999/C 105/05)

**I. Gegenstand**

1. Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 <sup>(1)</sup> genannten Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis der KN-Codes 1006 30 61 und 1006 30 92 nach den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 <sup>(2)</sup> enthaltenen Zonen I bis VI, mit Ausnahme der Türkei, und der Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Surinam, durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(4)</sup>, beziehen kann, beträgt ungefähr 10 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 770/1999 der Kommission <sup>(5)</sup>.

**II. Fristen**

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 26. April 1999 und endet am 29. April 1999 um 10.00 Uhr (belgische Zeit).
2. Bei den darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10.00 Uhr. Die letzte Angebotsfrist beginnt am 21. Juni 1999 und endet am 24. Juni 1999 um 10.00 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

Für den Zeitraum vom 7. Mai 1999 bis zum 13. Mai 1999 wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. L 100 vom 15.4.1999, S. 14.

**III. Angebote**

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Fernkopierer oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:
  - Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Adickesallee 40, D-60322 Frankfurt am Main (Telefax: 15 64-6 24),
  - Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (télex: OFBLE 200490 F/OFIDM 203662 F; télécopieur: 47 05 61 32),
  - Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale per la politica commerciale e per la gestione del regime degli scambi, divisione II, viale America, I-00144 Roma (telex: MINCOMES 623437, 610083, 610471; telefax: 59262174, 59932248, 59647531),
  - Hoofdproductschap Akkerbouw, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 JL Den Haag (telex: HOVAKKER 32579, telefax: (70) 346 14 00),
  - Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB)/Belgisch Interventie- en Restitutiebureau (BIRB), rue de Trèves, 82/Trierstraat 82, B-1040 Bruxelles/Brussel (télex: BIRB 24076, 65567; télécopieur: (02) 230 25 33, (02) 280 03 07),
  - Intervention Board for Agricultural Produce, External Trade Division, Lancaster House, Hampshire Court, Newcastle upon Tyne, UK NE4 7YE (telex: 848302; telefax: 583626 (0191) 2261839),
  - Department of Agriculture, Food and Forestry, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (telex: AGRI EI 93607; telefax: 6616263),
  - EU-Direktoratet, Kampmannsgade 3, DK-1780 København (telex: 15137 DK; fax: 33926948),
  - Ministério da Economia, Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais (DGREI), Av. da República, 79, P-1000 Lisboa (telex 13 418, telefax 796 37 23, 793 05 08, 793 22 10),
  - Service d'économie rurale, office du blé, 113-115 route de Hollerich, L-1741 Luxembourg (télex: AGRIM L 2537, télécopieur: 450178),

- DIDAGEP, 241, rue Acharnon, GR-10446 Athènes (telex: 221736 ITAG GR, telefax: 8629373),
- Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA), c/Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Telex: 23427, FEGA E, Telefax: 5219832, 5224387),
- Statens Jordbruksverk, Vallgatan 8, S-55182 Jönköping (Telex: 70991 SJV-S, Telefax: 36190546),
- Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö, PL 232, FIN-00171 Helsinki (Telefax: (09) 1609760, (09) 1609790),
- AMA (Agrarmarkt Austria), Dresdnerstraße 70, A-1200 Wien (Telefax: 0043-1-33151399, 0043-1-33151298).

Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Reis nach bestimmten, in der Verordnung (EG) Nr. 770/1999 angegebenen Drittländern — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Nachweis sind in der (oder einer der) amtlichen Sprache(n) desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

#### IV. Ausschreibungskaution

Die Ausschreibungskaution ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

#### V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet das Recht auf Erteilung einer Ausfuhr- lizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende, nach bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 770/1999 genannten Drittländern auszuführende Menge zuge- schlagenen Ausfuhrerstattung.